

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

12.5.1919 (No. 110)

Expedition: Karlsruhe, Friedrichstraße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur: C. K. v. d. Druck- und Verlags: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, betriebe in Karlsruhe.

Verlagspreis: vierteljährlich 5.40 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5.42 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gefaltete Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 20 % Teuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Auslieferung, Waischenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Amtlicher Teil.

#### Baden und die Bestimmungen des Friedensvertrages.

Der in Versailles überreichte Friedensvertrag enthält u. a. auch schwerwiegende Bestimmungen an deren Ausführung das Grenzland Baden in besonderer Weise Anteil hat. Es handelt sich in erster Linie um die näheren Bestimmungen über die Befreiung von Steuern, die Frage des Eigentums der Rheinbrücken, ferner um Abmachungen über die Rheinschifffahrt und die Ausübung der Oberhoheitsrechte. Nachstehender Auszug aus dem Vertrag enthält alle Einzelheiten über diese unser badisches Volk besonders bewegenden Fragen:

#### Stich.

#### Artikel 63.

Drei Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages werden die Häfen von Strassburg und Neuchâtel als einheitsliche Unternehmungen unter ihrer wirtschaftlichen Aufsicht angelegt, auf die Dauer von 7 Jahren eingerichtet werden. Die Leitung dieses einheitslichen Unternehmens wird beauftragt werden durch einen Direktor, den die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ernannt und abberufen wird. Dieser Direktor muß Franzose sein. Er untersteht der Kontrolle der Zentralkommission für den Rhein und wird seinen Sitz in Strassburg nehmen.

In beiden Häfen werden Freiwaren eingerichtet gemäß Artikel 12 dieses Vertrages (Häfen, Wasserwege und Schienenstränge). Eine besondere Abmachung die Frankreich und Deutschland treffen werden und die der Genehmigung der Zentralkommission für den Rhein bedarf wird die Einzelheiten dieser Organisation besonders auch die finanziellen Abmachungen festlegen. Es ist ausgemacht, daß gemäß den Bestimmungen dieses Artikels der Hafen von Neuchâtel umfassen wird: sämtliche Flächen, welche zur Bergung der Schiffe im Hafen und der Barge, welche ihn bedienen, erforderlich sind. In ihnen sind eingeschlossen die Bänke, die Molen, die Hafenstraßen, Lagerplätze, Kräne, Kaimauern, Lagerhallen, Ställe, Elevatoren, Wasserkränze, die für die Benutzung des Hafens notwendig sind.

Die badische Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die von ihr verlangt werden, zur Sicherstellung dafür, daß alle Informationen und Auskünfte, mögen sie nach Recht oder nach Gewissen, mögen sie nach der rechten oder der linken Rheinseite gehen, unter den schärfsten Bedingungen ausgeführt werden. Alle Rechte und das Eigentum von Privatpersonen werden geschützt. Insbesondere wird die Hafenverwaltung jede Maßnahme unterlassen, die dem Eigentumsrecht der französischen oder badischen Bahnen vorsteht. Die gleiche Behandlung, soweit der Verkehr in Frage steht, wird in beiden Häfen gegenüber den Angehörigen, Schiffen und Waren.

Für den Fall, daß am Ende des sechsten Jahres Frankreich der Meinung sein sollte, daß der Stand der Arbeiten im Hafen von Strassburg eine Verlängerung dieses vorübergehenden Regimes nötig macht, steht es ihm frei, eine Verlängerung bei der Zentralkommission für den Rhein zu beantragen, die sie für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren bewilligen kann. Während der ganzen Dauer dieser Verlängerung werden die Freiwaren wie oben vorgesehen, aufrecht erhalten.

In allen Streitfragen, die aus gegenwärtigen Artikel entstehen, wird die Zentralkommission für den Rhein mit Stimmenmehrheit entscheiden.

#### Artikel 64.

Die Eisenbahnbrücken, ebenso wie die sonstigen Brücken, die gegenwärtig innerhalb der Grenzen von Elsass-Lothringen auf dem Rhein bestehen, gehen in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge in das Eigentum des französischen Staates über, der ihre Unterhaltung besorgen wird.

#### Oberhoheitsfragen.

#### Artikel 354.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Konvention von Mannheim vom 17. Oktober 1867 einschließlich des Schlußprotokolls weiterhin maßgebend sein für die Schifffahrt auf dem Rhein unter nachstehend niedergelegten Bedingungen:

Im Falle einzelne Abmachungen der genannten Konvention in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung, wie sie oben in Art. 338 getroffen ist, soweit er anwendbar ist auf den Rhein, gehen die Bestimmungen der allgemeinen Konvention vor.

Längstens 6 Monate nach dem Inkrafttreten gegenwärtigen Vertrages wird die Zentralkommission, die in Art. 355 vorgesehen ist, zu einer Revision der Mannheimer Konvention zusammentreten. Diese Revision muß abgefaßt werden in Übereinstimmung mit den Anordnungen der allgemeinen Konvention, wenn diese in jenem Zeitpunkt zustande gekommen ist, und sie wird der Genehmigung der Mächte unterliegen, die in der Zentralkommission vertreten sind.

Deutschland erklärt von vornherein seine Zustimmung zu der Änderung, die auf die vorstehend angegebene Weise zustande kommt.

Außerdem werden die in den folgenden Artikeln vorgesehenen Änderungen ohne weiteres der Mannheimer Konvention beigegeben.

Die alliierten u. assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, wegen dieses Vertrages sich mit den Niederlanden in Verbindung zu setzen. Deutschland verpflichtet sich im voraus, wenn es darum ersucht wird, seine Zustimmung jeder Abmachung dieser Art zu geben.

#### Art. 355.

Die Zentralkommission, die nach der Mannheimer Konvention vorgesehen ist, wird aus 19 (?) Mitgliedern bestehen. 2 ernannt Holland, 4 die deutschen Uferstaaten, 4 Frankreich, das außerdem den Präsidenten in der Kommission ernannt, 1 Großbritannien, 2 Italien und 2 Belgien. Sitz der Kommission ist Strassburg.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Vertretung das Recht, so viel Stimmen abzugeben, als ihren Vertretern der Zahl nach zugehört sind.

#### Art. 356.

Die Schiffe aller Nationen und ihrer Abteilungen werden alle Rechte und Privilegien genießen, die den Rheinschiffen und ihren Abteilungen zustehen.

#### Art. 357.

3 Monate nach ergangener Aufforderung wird Deutschland abtreten sowohl Schiffe wie Bänke, die auszufahren sind aus den in den deut-

lichen Rheinhäfen eingetragenen verbleibenden Schiffen nach zu vorher... Wagnisse derjenigen, die der Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu dienen haben, als auch Anteile an den deutschen Schiffahrtsgesellschaften, (verfügt). Die abgetretenen Schiffe und Bänke in der Lage der Lasten und ihrer Ausrüstung müssen in solch gutem Zustande sein, daß sie sich imstande befinden, den Handelsverkehr auf dem Rhein aufzunehmen.

Diese Bestimmungen finden Anwendung auch für die Abtretung folgender Gegenstände von Deutschland an Frankreich:

1. Einrichtungen, Anlagen und Lagerplätze, Docks, Magazine, Werkzeuge usw., welche die deutschen Staatsangehörigen oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen.
2. Anteile und Interessen, welche Deutschland oder seine Angehörigen zu dem gleichen Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen besaß. Höhe und Einzelheiten dieser Abtretungen werden unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Staaten festgesetzt durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die von den beteiligten Staaten von Amerika innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages ernannt werden.

Vorgesehene Abtretungen des gegenwärtigen Artikels geben Anlaß zu einer Entschädigung, deren Höhe in runder Summe festgesetzt durch den oder die Schiedsrichter, in keinem Fall überschreiten darf den Anschaffungskostenwert des Materials und der Einrichtungen. Der Betrag wird auf die Höhe der von Deutschland gesandten Summe angerechnet. Sogar Deutschlands wird es sein, die Eigentümer zu entschädigen.

#### Artikel 358.

Ungeachtet der Verpflichtungen, nach den Bestimmungen der Mannheimer Konvention oder der an ihre Stelle tretenden ebenso auch der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird Frankreich das Recht haben, auf dem ganzen Lauf des Rheins innerhalb seiner Grenze

- a) das Wasser des Rheins vorweg zu nehmen zur Speisung der Schiffahrtskanäle wie der bestehenden oder kommenden Bewässerung oder zu jedem andern Zweck, ebenso das Recht, auf dem deutschen Ufer alle zur Ausführung dieses Regimes erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
- b) das ausschließliche Recht auf die aus dem Abfluss des Flusses gewonnene Energie unter dem Vorbehalt, daß die effektiv gewonnene Kraft an Deutschland bezahlt wird. Die Zahlung wird erfolgen in Gold oder in Energie und in der berechneten Höhe der Zahlungen, welche sich nach dem Aufwand der für die Kraftgewinnung erforderlichen Kosten ergibt und die, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, auf dem Weg des Schiedsgerichts bestimmt wird. Zu diesem Behuf wird Frankreich allein das Recht haben, in jedem Teil des Flusses alle Arbeiten zur Gewinnung der Kraft auszuführen, sei es für Wehre oder andere Einrichtungen, die es für die Kraftgewinnung als nützlich erachtet wird.

Das Recht, Wasser aus dem Rhein vorweg zu nehmen, wird auch Vergleichen in gleicher Weise anerkannt zur Speisung des unten vorgesehenen Rhein-Meuse-Kanals.

Die Ausübung der unter a) und b) erwähnten Rechte darf weder der Schifffahrt schaden, noch die Erleichterung der Schifffahrt verringern. Falls diese sich im Rheindell oder in Abzweigungen, die an seine Stelle treten, entwickeln, so kann sie eine Erhöhung der Ausgaben nach sich ziehen, die bisher auf Grund der Anwendung der Mannheimer Konvention erhoben wurden.

Alle projektieren Arbeiten werden der Zentralkommission mitgeteilt, damit sie sich darüber vergewissern kann, ob diese Bedingungen erfüllt werden.

Um sicher zu stellen, eine gute und lokale Ausführung der Anordnungen, wie sie unter a) und b) getroffen werden, verpflichtet sich Deutschland

1. Die Erbauung eines Seitenkanals weder zu unternehmen noch zu genehmigen, ebensowenig irgend eine Ableitung aus dem rechten Ufer des Flusses gegenüber der französischen Grenze.
2. Nicht Frankreich das Recht zu, die Anwendung (Benutzung ?) und der Erwerb (?) aller rechtsrheinischen Gelände, die notwendig sind für sein Studium und die Erfüllung der Werte, welche Frankreich mit Genehmigung der Zentralkommission zu errichten sich entschließen sollte. Im Einklang mit dieser Genehmigung ist Frankreich beauftragt, die erforderlichen Baustellen zu bestimmen oder zu begrenzen und es wird Gelände in Besitz nehmen können. 6 Monate nach einfacher Ankündigung vorbestimmlich der Bezahlung an Deutschland. Die runde Summe der Entschädigung wird von der Zentralkommission bestimmt. Deutschland bleibt es überlassen, die Eigentümer der von Kanalen betroffenen Grundstücke oder der endgültig verlorenen Grundstücke zu entschädigen.
3. Wenn es die Schweiz verlangt, und die Zentralkommission zustimmt, wird ihr das gleiche Recht zugestanden werden, auf dem Teil des Flusses, der ihre Grenze zu den anderen Uferstaaten bildet.
3. Deutschland wird Frankreich übergeben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages alle Pläne, Studien, Projekte für Konzeptionen, Kostenberechnungen, soweit sie sich auf die Ausnutzung des Rheins zu irgend einem Zweck erstrecken (?) mögen und ausgeführt oder empfangen sein durch die Regierung von Elsass-Lothringen oder von Baden.

#### Artikel 359.

In dem Teil des Rheins, der die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bildet, darf unter Vorbehalt der vorher getroffenen Vereinbarung keine Arbeit im Flußbett oder auf dem einen oder anderen Ufer ausgeführt werden, ohne zuvor die Genehmigung der Zentralkommission oder ihrer Delegierten erstattet zu haben.

#### Artikel 360.

Frankreich behält sich das Recht vor, einzutreten in die Rechte und Pflichten, die sich aus den Abmachungen zwischen Elsass-Lothringen u. Baden aus den Arbeiten, die im Rhein auszuführen sind, ergeben. Es kann auch diesen Vertrag innerhalb 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages kündigen.

Frankreich wird gleichermaßen das Recht haben, die Arbeiten auszuführen, welche die Zentralkommission als notwendig für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheims anerkannt haben wird.

#### Artikel 361.

Sollte innerhalb 25 Jahren vom Inkrafttreten dieses Vertrages an Belgien sich entschließen, den Großschiffahrtsweg vom Rhein zur Maas, von Austerlitz aus zu bauen, so ist Deutschland gehalten, nach dem bel-

gischen Plänen und nach Genehmigung durch die Zentralkommission den Teil des Schiffahrtsweges zu bauen, der in seinem Gebiet liegt.

Die belgische Regierung wird in diesem Fall das Recht haben, auf jenen Gebieten ihre notwendigen Studien vorzunehmen. Gibt Deutschland die Arbeiten zum Teil oder gar nicht aus, so ist die Zentralkommission berechtigt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann sie die notwendigen Baustellen bestimmen und abgrenzen und Kreise in Besitz nehmen, nach Ablauf von 2 Monaten nach einfacher Mitteilung ungeachtet der Entschädigung, die sie bestimmen wird und die von Deutschland zu bezahlen ist.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Verwaltung unterstellt werden und die Verteilung der Baukosten unter die daran beteiligten Staaten indertreffen die oben angenommene Entschädigung wird durch die Zentralkommission erfolgen.

#### Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich von vornherein, keinerlei Einbindungen zu machen gegen Vorschläge jeder Art, welche die Zentralkommission für den Rhein machen wird oder ihre Zuständigkeit auszuüben:

1. Auf die Mosele von der französisch-luxemburgischen Grenze bis zum Rhein vorbehaltlich der Zustimmung von Luxemburg.
2. Auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz.
3. Auf Seiten- und Verbindungskanäle, die zu dem Zweck erstellt werden, die Strecken des Rheins oder der Mosele, die von Natur schiffbar sind, doppelt beschiffbar zu machen oder zu verbessern, oder zwei von Natur schiffbare Arme dieser Flußläufe zu vereinigen, ebenso auch auf alle andern Teile des Flußgebietes des Rheins, die unter die allgemeine Konvention eingeschlossen sein können, wie sie oben in Artikel 338 vorgesehen sind.

#### Zur Teilnahme an den Besprechungen des Staatenausschusses

Über die Friedensfrage sind Staatspräsident Geiß und Staatsrat Köhler am 11. Mai nach Berlin abgereift.

#### Die Rechtskraft zweier Gesetze.

Eine Karlsruher Korrespondenz weist darauf hin, daß das Sperrgesetz und das Gesetz über das Enteignungsverfahren keine Rechtskraft besäßen, weil die Beratung und Annahme beider Gesetze nicht entsprechend dem § 49 der Verfassung erfolgt sei.

Die Auffassung der Korrespondenz trifft nicht zu. Diese Gesetze sind am 15. bzw. 10. April angenommen worden, ihre Beratung und Annahme unterlag also nicht den Bestimmungen der Verfassung, welche erst mit ihrer Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 25. April in Kraft trat.

#### Vom Tage.

(Vor weiteren Verhandlungen.)

Ein Schrei der Verzweiflung geht durch die deutschen Lande, ein Sturm der Entrüstung, wie ihn die deutsche Geschichte noch nie erlebt, durchzittert unser Volk. Von allen Seiten, aus West und Ost, aus Nord und Süd mehren sich die in leidenschaftlichem Tone gehaltenen Kundgebungen gegen den Friedensvertrag, den uns der Feind anfinnt. In allen Schichten des Volkes, in allen Parteilagern besteht völlige Übereinstimmung darüber, daß der Friedensvertrag in dieser Form unannehmbar und unerfüllbar ist. Mit Recht hat Schiedemann ihn ein gefristetes Todesurteil genannt, das über uns ausgesprochen wurde.

Der Staatenausschuß wird heute zu den Bedingungen Stellung nehmen. Als Vertreter der badischen Regierung haben sich Ministerpräsident Geiß und Staatsrat Köhler nach Berlin begeben. In einer Kundgebung des badischen Landtags hat dessen Präsident, der Abgeordnete Kopf, die Gefühle des badischen Volkes zusammengefaßt, indem er erklärt, daß der Protest des Staatsministeriums gegen die Friedensbedingungen, besonders aber gegen die weitere Befestigung von Kehl, einmütiger Zustimmung begegnet; das ganze badische Volk erwarte von der Reichsregierung entschiedenste Stellungnahme gegen die feindlichen Vernichtungspläne.

Inzwischen hat die Hoffnung, daß es uns möglich sein wird, eine Abiöwägung der Bedingungen zu erreichen, eine gewisse Stütze erfahren durch den Notenaustausch, der zwischen dem Grafen Broddorf-Rangau und Clemenceau stattfand. Die alliierten und assoziierten Regierungen vertreten in ihrer Antwortnote die Auffassung, daß der von ihnen entworfene Friedensvertrag den Grundfäden und Vereinbarungen aus der Zeit des Waffenstillstandsabschlusses entspricht. Sie sind deshalb der Ansicht, daß eine Erörterung des ihnen zutreffenden Rechtes, die grundsätzlichen Bedingungen des Friedens, so wie sie sie in dem Vertragsentwurf festgesetzt

Haben, aufrecht zu erhalten, nicht statthaft sei: dagegen seien sie in der Lage, Anregungen praktischer Art in Erwägung zu ziehen. Wir sind bekanntlich der Ansicht, daß der Vertragsentwurf keineswegs den Grundsätzen des Wilsonschen Programmes entspricht, und werden dies natürlich in unserer schriftlichen Beantwortung der Bedingungen nachweisen. Daß wir bei derselben Gelegenheit praktische Vorschläge unterbreiten werden, die die Bedingungen einigermaßen erträglich und ausführbar machen sollen, ist selbstverständlich.

Bei der Lektüre der bis jetzt veröffentlichten Auszüge aus dem Friedensvertrag gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß der Feind sich über die wahre Lage bei uns in einem grundlegenden Irrtum befindet, daß er unser Vermögen an Kapital und an sonstigen Werten, an Volkskraft und Volksgesundheit in geradezu grotesker Weise überschätzt, daß der größte Teil der Bestimmungen des Vertrages nicht aus dem gesunden Gefühl der Menschlichkeit und nicht aus Erwägungen der Vernunft, sondern lediglich aus Empfindungen blindwütigen Hasses oder doktrinärer Rechthaberei entsprungen ist. Bei einigem Überlegen und bei einigem guten Willen hätte der Feind derartig oberwältigende Bedingungen nicht formulieren können. Und leider scheinen auch die amerikanischen Vertreter, bei denen wir Haß und Rachsucht als Triebfedern ihres Tuns nicht voraussetzen haben, unsere tatsächliche Lage ganz falsch zu beurteilen.

Auf der Reichsregierung und der Friedensdelegation lastet jetzt die unsagbar säuwierige Aufgabe, einem rachsüchtigen und vernichtungswütigen, von ganz falschen Vorstellungen geleiteten Feind in dürrer, aber doch überzeugenden Worten den Nachweis zu erbringen, daß seine Forderungen ein Sohn auf die Grundsätze des Wilsonschen Programmes sind, und daß sie nach Lage der Dinge selbst bei bestem Willen nicht von uns ausgefüllt werden können. Wir dürfen überzeugt sein, daß die Männer, die uns dem Feinde gegenüber vertreten, und zwar in erster Linie Graf Brockdorff-Rantzau selbst, Verstand und Intelligenz genug besitzen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Unser Volk aber hat die Pflicht, das Ergebnis dieses zähen Ringens der Geister, das über unsere ganze Zukunft entscheiden soll, mit Würde und mit Anstand abzuwarten; und es hat die Pflicht, indem es sich fest und geschlossen hinter seine Regierung stellt, indem es in diesem Augenblick alle Parteigegensätze vergißt, die Stellung der Reichsregierung nach außen hin so zu kräftigen, daß diese in Wahrheit als der Dolmetscher der Gefühle und Wünsche des ganzen Volkes auftreten kann!

## Der Raub- und Vergewaltigungsfriede.

\* Die Mitglieder der deutschen Delegation in Versailles gaben übereinstimmend der Meinung Ausdruck, daß in dieser Form der Friedensentwurf unannehmbar sei.

Weiter wird uns aus Versailles gemeldet: Wie verlautet, werden zunächst die Angelegenheiten des Friedensvertrages von deutscher Seite auf dem Wege schriftlichen Verkehrs durch Noten behandelt. Einzelne Fragen sollen herausgenommen und die deutschen Äußerungen hierüber schriftlich überreicht werden. Man vermutet nicht ohne Grund, daß in erster Linie dafür die vom Völkerbunde und von Arbeiterfragen handelnden Teile in Betracht kommen. Dem Entwurfe der Entente, der nichts ist, als eine gegenseitige Versicherung der Übermacht der Verbündeten über Deutschland und der deshalb Deutschland gar nicht einbezieht, muß der deutsche Entwurf entgegengehalten werden, in dem sicher alle wahren Friedensfreunde eine härtere Annäherung an das Ideal als in der Mißgeburt Clemenceaus finden werden. Es wird in der ganzen Welt anerkannt werden, daß auf deutscher Seite die arbeiterfreund-

## Die Bürger von Calais.

(Einführung.)

Ist heute Theater überhaupt erträglich? In diesen Tagen, da nach dem furchtbaren Zusammenbruch der erbarmungslose Gegner einen Genialfrieden diktiert, der unsre ganze Zukunft vernichtet? Heute, wo sich angeht des drohenden Untergangs unserer Heimat tiefe Trauer über das ganze Volk gesenkt hat? Wo ein Schrei des Entsetzens durch das Land geht? Wo sollen wir da die seelische Kraft zum Besuch des Theaters finden, woher den Gleichmut nehmen, um dem trügerischen Spiel in der Welt des Scheins auch nur mit einiger Andacht zu folgen? Geht dies nicht über unsre Kraft? Man muß es verstehen, wenn heute viele in schmerzlichen Gedanken jener zahllosen Opfer, die wir einem wahnsinnigen Kriege umsonst in den unerfütterlichen Naben gejagt haben, dem Theater fernbleiben.

Die Aufgabe der Theaterleitung, einen einigermaßen erträglichen Spielplan aufzustellen, ist nicht leicht und erfordert viel Takt und Besonnenheit. Das tiefe Niveau, zu dem der Spielplan in den letzten Jahren herunterfiel, bleibt eine tief betrübende Tatsache. Man fand in den Zeiten des Krieges für die blödeste Operette und das leichteste Unterhaltungsstück immer noch Gründe der Entschuldigung. Heute ist dies anders. Heute ist nur echte, gehaltvolle Kunst erträglich. Die gestrige Einführung von Georg Kaisers Bühnenspielen, von ihrem stillen, stillen Ernst getragen, erfüllte diese Forderung in vollem Umfang. Die Wiebergabe war, soweit dies bei den beschränkten Raumverhältnissen der Konzertsäle überhaupt möglich ist, groß und würdig in Auffassung, Darstellung und Inszenierung.

Die Bürger von Calais haben ein großes Werk vollendet, dem sie all ihre Kräfte hingegen. Sie öffneten ein Tor in das Meer, durch das ihre Schiffe auf glückliche Meerfahrt hinausgleiten sollten. England aber faßt den Hafen als Bedrohung auf und legt nun mit einem Heer vor den Mauern der Stadt. Doch die Bürger von Calais hoffen auf baldigen Entsatz: der

liche Gefesgebung bereits in voller Kraft steht und nicht dem Zufalle durch künstliche Bestimmungen preisgegeben wird, wie in dem Entwurfe der Entente vorgesehen ist. Wenn ich recht unterrichtet bin, werden schon die nächsten Stunden positive Schritte nach dieser Richtung bringen.

Die Note der deutschen Friedensdelegation über die allgemeine Beurteilung des Friedensentwurfes wurde durch Clemenceau am 10. Mai mit folgender Note beantwortet:

Herr Vorsitzender! Die Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte haben von der Note Kenntnis genommen, die die Bemerkungen der deutschen Bevollmächtigten zum Text der Friedensbedingungen enthält. In Beantwortung dieser Mitteilungen möchten sie die deutsche Delegation daran erinnern, daß sie sich bei der Festlegung der Vertragsbestimmungen ständig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Die Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte können keinerlei Erörterung ihres Rechtes zulassen, die grundsätzlichen Bedingungen des Friedens, so wie sie sie festgesetzt haben, aufrecht zu erhalten. Sie können nur Anregungen praktischer Art in Erwägung ziehen, die die deutschen Bevollmächtigten ihnen etwa zu unterbreiten haben. Genehmigen Sie usw.

Die Antwort enthält, obwohl sie formell jede grundsätzliche Erörterung des Friedensentwurfes abzulehnen scheint, tatsächlich eine erneute Festlegung auf die Vereinbarungen vom 5. Oktober bis 5. November v. J. Außerdem legt sie praktische Vorschläge zu Verhandlungen über die einzelnen Artikel des Friedensentwurfes nahe. Daß solche Verhandlungen beachtlich sind, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Gegner am 10. Mai eine größere Anzahl von Drukeemplaren unserer Vorschläge zum Völkerbund und zum Arbeiterrecht erbeten haben.

Auf diese Note über den Völkerbund hat Clemenceau geantwortet:

Herr Vorsitzender! Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang des deutschen Entwurfes eines Völkerbundes zu bestätigen. Der Entwurf wird der zuständigen Kommission, die durch die alliierten und assoziierten Mächte gebildet ist, übermittelt werden. Die deutschen Delegierten werden durch eine neue Prüfung der Völkerbundsbedingungen feststellen können, daß die Frage der Zulassung neuer Mitglieder in diesem Bunde nicht übersehen, sondern ausdrücklich im 2. Absatz des 1. Artikels vorgesehen ist. Genehmigen Sie usw.

Diese Antwort umgeht den Kernpunkt unserer Frage, die sich darauf bezog, daß Deutschland eine Bundesfassung als Teil des gesamten Vertrages unterzeichnen soll, obwohl es weder als ursprüngliches noch als eingeladenes Mitglied dem Bunde angehört.

In der Ausführung der in der ersten Antwort enthaltenen Aufforderung werden heute praktische Fragen und Bemerkungen übergeben werden, die auf die territorialen Abtretungen Bezug haben.

## Der Raub der Kolonien.

\* Aus Versailles wird uns berichtet: In deutschen Kolonialkreisen ist man der Ansicht, daß die Wegnahme der deutschen Kolonien und die Form, die dafür gefunden wurde, hinlänglich beweisen, daß die Verteilung des Raubes nicht ohne Schwierigkeiten gewesen ist. Nur für Togo und Kamerun suchte man die Annexion zu verschleiern. Bei den anderen Kolonien wird der Raub glatt zugegeben. Belgien, das kaum seine Kongo-Kolonie aus eigenen Mitteln regieren kann, erhebt sich jetzt mit Vorwürfen gegen England, weil es von Deutsch-Ostafrika Teile beansprucht. Wenn unsere Feinde nicht so kurzfristig wären, würden sie dem Kolonialproleten in ihrem eigenen Interesse eine andere Lösung gegeben haben. Durch Annexionen im Osten und Westen, durch 15-jährigen Besitz großer Teile Deutschlands wird naturgemäß eine Abwanderung der Bevölkerung aus den annektierten Gebieten nach Deutschland erfolgen. Hierdurch muß ein Überschuß an Arbeitskräften auf allen Gebieten entstehen, und daraus folgt, daß Deutsche gleich millionenweise Arbeit und Brot in der übrigen Welt suchen müssen. Die Entente schafft also durch eigenes Verschulden einen Zustand, den sie während des Krieges immer beklagte und als eine „concurrente deloyale“ zu bezeichnen pflegte. Will sie das verhindern, muß sie eben Deutschland eine Kolonisationsmöglichkeit geben, daß es seinen Überschuß an Menschen nach Afrika ableiten kann. Hierdurch erleichtert die Entente übrigens auch wesentlich die Lösung des schwierigen Nahrungproblems. Wenn regieren Voranschauen bedeutet, müßte diese Erwägung in zwölfter Stunde noch die Entente zu einer Verständigung über die Zukunft der deutschen Kolonien bringen.

## Der Vorwärts gegen die Unterzeichnung.

\* Unter der Überschrift „Die Stunde ist gekommen“ schreibt Chefredakteur Stampfer im „Vorwärts“, nachdem er eben aus Versailles zurückgekehrt ist, u. a.:

Unterzeichnen wir nicht, so stehen wir vor einem Kampf, der uns Untergang oder Rettung bringen muß. Der Gegner wird versuchen, einzelne Teile Deutschlands zu besetzen und den Rest durch Hunger zur Übergabe zu nötigen. Wir müssen ihn zwingen, ganze Arbeit zu leisten. Er soll sich genötigt sehen, ganz Deutschland zu besetzen und es zur Kolonie seines sogenannten Völkerbundes zu machen und wir wollen dann zu sehen, wie lange seine äußere und innere Geschlossenheit vorhält. Und wenn es Jahre dauert, wir dürfen nicht weich werden. Wir haben bis zum 21. Mai Zeit, unsere schriftlichen Einwendungen vorzubringen. Wir werden nach Ablauf dieser Frist als Volk unsere Delegation und unsere Regierung sagen, was wir zu tun gedenken. Zuvor soll keine Macht der Welt uns unsere Lippen öffnen. Das gilt für uns als Ganzes, aber dem Einzelnen ist es erlaubt, den verantwortlichen Männern zuzurufen: Unterzeichnet nicht! und seinen Volksgenossen zu sagen: Haltet Euch bereit, das Schwert zu ertragen, das je einem Volke befehlen wird. Mit zunehmender Hoffnung werden alle unterdrückten Völker und Klassen der Welt vernehmen, daß das deutsche Volk als Mitkämpfer in ihre Reihen getreten ist. Es wird kein länger und kein leichter Kampf sein. Verlaßt Euch nicht auf die Hilfe der französischen Sozialisten, die sich in entscheidender Stunde weder groß noch stark gezeigt haben. Es bedarf noch mehr als eines Trozens, um den Kelch zum Überlaufen zu bringen, aber die Tropfen fallen ständig. Werdet nicht heimtätig, wenn der erhoffte Erfolg auf sich warten läßt, sondern verharret in unerschöpflicher Geduld in unzerstörbarer Zuversicht, dann wird eure Stunde kommen.

## Französische und englische Stimmen gegen den Entwurf.

\* Der Pariser „Populaire“, enthält drei äußerst scharfe Artikel gegen den Friedensvertragsentwurf. Im ersten Artikel erklärt Rouquet: Der Entwurf sei die Verneinung eines gerechten und dauerhaften Friedens. Er sei ein Gewaltfrieden, für dessen baldmöglichste Beilegung das Proletariat Europas unendlich sich einziehen werde. In einem weiteren Artikel erklärt das Blatt, er sei kein Friedens-, sondern ein Kriegsvertrag. Die alliierten Regierungen wollen das deutsche Volk zur Vergeltung der Verbrechen seiner Führer erdrücken. Ein derartiges Verlangen müsse das Gewissen aller Völker empören. Niemals würden Grundsätze derart heuchlerisch verleht. Der Versailles-Vertrag ist ebenso schmachvoll wie der von Breitenow und er werde dasselbe Schicksal haben. Schließlich erklärt das Blatt: Die bürgerliche Presse Frankreichs verlanget noch mehr Bürgschaften, weil sie befürchtet, daß ein neues Europa, wie dieser Vertrag es schafft, viel mehr Konflikte hervorgebracht, als das frühere. Das Blatt schließt: Mit Befriedigung stellen wir fest, daß die reaktionäre Presse, wenn sie auch nicht zu unseren Forderungen gelangt, doch die Gefahren ankündigt, die demnächst Europa umtreiben werden.

Die „Humanité“ beurteilt den Friedensentwurf in schärfster Weise. Das französische Proletariat werde diesem Machtwort die Zustimmung verweigern. Kein sozial Demotender könne jemals ein derartiges diplomatisches Instrument annehmen. Die Geschichte würde ihn als Verbrecher behandeln, der seinen Schwur verlegt und Moral und Recht vergewaltigt habe. Auch „Journal de Peuple“ verurteilt den Vertrag und nennt ihn eine rechte Heuchelei, die unbedingt zur Revanche führen müsse.

„Nieuwe Rotterdamse Courant“ zufolge heißt es in dem Manifest des Nationalvorstand der englischen Arbeiterpartei veröffentlicht hat: Der Nationalvorstand der Arbeiterpartei vertritt die Ansicht, daß die vorläufige Zusammenfassung des Friedensvertrages in einigen wichtigen Punkten mit den Erklärungen der Pariser und der Berner Konferenz nicht übereinstimmt. Der allgemeine Geist des Vertrages steht mit der Auffassung der Arbeiter, die einen Frieden der Gerechtigkeit und des Rechts verlangen, nicht im Einklang. Wir können keine Verantwortung für die Verletzung der Grundsätze auf uns nehmen, die bei der Regelung vorlief und setzen unsere Erwartung in die Kraft der Organisierten der Demokratie. Daß Deutschland Wiedergutmachung und Schadensergütung für die zu Wasser, zu Lande und in der Luft an Leben und Eigentum von Zivilpersonen zugefügten Schäden leisten muß, kann nicht angezweifelt werden. Wir sind jedoch der Meinung, daß Deutschland in der Kommission, die sich mit der Frage der Wiedergutmachung befaßt, vertreten sein muß, und bei dem gesamten Betrag der Wiedergutmachung, den es zu zahlen hat, seinen Verpflichtungen gegenüber der Toten seiner eigenen Bevölkerung Rechnung tragen muß. Wir protestieren gegen den Versuch, das Saargebiet

von Frankreich zieht mit einem Heer heran. Das Heer wird jedoch vernichtet und Calais ist in Englands Hand gegeben. Nur eines kann noch die Zerstörung abwenden: das Opfer von sechs der gewählten Bürger. Und sie finden sich. Ja sogar einer mehr, als der Engländer forderte. Das Los soll dem Sieger das Leben schenken. Aber das Spiel mit den Kugeln bringt keine Entscheidung. Eustache de Saint-Pierre hat es anders gewollt. Nun soll jeder am Morgen mit dem ersten Schlag der Glocke von seinem Hause aufbrechen, wer zuletzt in der Mitte des Marktes ankommt, ist frei. Aber keiner soll der Letzte sein: Eustache de Saint-Pierre geht allein in den Tod voran. Im letzten Augenblick kommt die Gnadenbotschaft: Calais und sein Hafen sind ohne Wunde von der Zerstörung gerettet; dem König von England wurde in der Nacht ein Sohn geboren, drum will er um des neuen Lebens willen kein Leben vernichten. Die Bürger von Calais stellen aber den Leichnam ihres größten Bürgers in der Kirche auf die höchste Stufe nieder, damit der König von England, wenn er vor dem Altar betet, vor seinem Überwinder kniet.

Das sind die nackten Tatsachen der äußeren Handlung, in die wir die Bürger von Calais versetzt sehen. Sie allein würden genügen, diese Historie zu einem spannenden Drama zu gestalten. Kaisers Bühnenspiel erhält jedoch seine Bedeutung durch den Geist höheren Menschentums, durch die Größe des ethischen Gehalts, den er in diese äußerlich schlichten Bürgergestalten gepflanzt. Damit löst er Handlung und Menschen aus ihrer geschichtlichen Verankerung und hebt sie aus der Sphäre höheren Menschentums, nicht gebunden an Raum und Zeit. Damit greift das Werk in unsere Zeit hinein, und so manches Wort und so mancher Gedanke empfängt erst heute tiefere Bedeutung durch die Beziehung zu den furchtbaren Schicksalsschlägen, die jetzt unser armes Vaterland treffen. Insofern sind „Die Bürger von Calais“ das Bühnenspiel unserer Zeit, in dem unsere eigene Trauer ein Echo findet, ja, in dem uns vielleicht sogar ein Weg geweisen ist aus der Ungeklärtheit unserer Lage.

Vornehmlich sind es zwei Gedanken, die dem Dichter am

bergen liegen, und mit großer Macht herausgearbeitet sind. Der eine ist der, daß der Geist der kriegerischen Ehre, des kriegerischen Ruhmes, der Geist der Vernichtung, der in blinder Beschränkung sich und andere in den Untergang hineinreißt, weil er kein anderes Ziel als das ihm durch Tradition anvertraute kennt, überwunden wird durch den Geist der Vernunft, der Wahrheit, des Fortschritts, der höheren Pflicht, die uns Opfer auferlegt um der Erhaltung des Ganzen willen, um der Zukunft willen. Damit ringen sich diese Bürger unter der Führung ihres Sehers, des Eustache de Saint-Pierre, los aus dem Fesseln einer dumpfen Zeit, die in Dugueschins, dem Hauptmann des Königs von Frankreich, verkörpert ist, und tun einen großen Schritt aufwärts auf dem Wege der ethischen Veredelung des Menschlichen. Und der andere Gedanke ist der, daß dem Opfer auch der letzte Rest eines äußeren Ruhmes, eines herausgestellten Heldentums oder zur Schau getragenen Mutes genommen wird. Durch das Überbieten der geforderten Zahl wird gewissermaßen jedem wieder sein Entschluß zurückgegeben. Nun kann jeder, von jeglichem Zwange frei, sich nochmals neu entscheiden zur Tat, die reise verwandelte Tater sehen will. Damit erst wird das Opfer zu einer sittlich hohen Tat. Und sie findet ihre Krönung in Eustache, dem „neuen Menschen“, der durch seinen freiwilligen Tod die andern jeden Zweifels überhebt und sie stark macht für den schweren Gang, sie „die neuen Tater der neuen Tat!“

In diesen Ideen liegt die Quintessenz des Dramas. Neben Eustache de Saint-Pierre sind Jean d'Aire, die Brüder Bisant und die andern gewählten Bürger Träger derselben, sie sind Kraftzentren, die ihre Gedanken mit einer gemalmenden Wucht, in einer großartigen Bilderprache hervorleuchtend, die sich in dem heißen Wunsch, sich ganz mitzuteilen, oft in unverständliche Abstraktionen verlieren ohne Schranken, ohne Maß. Eine Schwächung erfährt die Schlusswirkung durch die nur oberflächlich bzw. zufällig motivierte Begnadigung der Opfer.

Die Aufführung war von Herrn Dr. Moenneke mit aller Sorgfalt vorbereitet worden. Sie darf eine große künstlerische Tat genannt werden, eine der besten Leistungen des Schau-

für immer vom deutschen Staat abzutrennen und hoffen, daß Frankreich seine Einwilligung erteilt, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens über ihre Schicksal entscheidet und daß unter der Aufsicht des Völkerbundes in Malmédy und anderen zwischen Belgien und Deutschland streitigen Gebieten eine Volksabstimmung stattfinden wird.

Dem „Nieuwe Rotterdamchen Courant“ zufolge schreibt „Daily News“, daß der deutschen Abstrüfung die allgemeine Abstrüfung folgen müsse. „Daily News“ bringt weiter Äußerungen bedeutender Persönlichkeiten zu den Friedensbedingungen der Alliierten: Der Arbeiterführer Snowden erklärt: Der Vertrag ist reinen Imperialisten und Militaristen aus dem Herzen gesprochen.

Neutrale Beurteilung der Forderungen.

Die neutrale Presse beurteilt die Unmenslichkeit und den Wahnsinn der Ententeorderungen aufs schärfste. Selbst die dänische Regierungspresse schreibt in einem anscheinend inspirierten Artikel u. a.: Die Entscheidung der Friedenskonferenz bezüglich der Abstinungen in Schleswig rief hier das größte Erstaunen hervor. Die Bestimmung, daß auch in der sogenannten dritten Zone, also in einem rein deutschen Gebiet, eine gemeindeweise Abstimmung abgehalten werden soll, steht in direktem Gegensatz zum dänischen Standpunkt.

Ein neuer Schandstreich Englands?

Wie die französischen Zeitungen melden, sind die englischen Dampfer „St. George“ und „St. David“ mit 2000 deutschen Kriegsgefangenen aus Southampton in Le Havre eingetroffen. Die Gefangenen werden nach den französischen Norddepartements verbracht, um beim Wiederaufbau der Gebäude verwendet zu werden.

Badische Uebersicht.

Staatsrat Köhler über den Gewaltfrieden.

In einer Zentrumsversammlung in Karlsruhe gab Staatsrat Köhler dem tiefen Schmerz Ausdruck, der uns alle beherrscht über den Frieden, den ein erbarmungsloser Sieger uns auferlegen will. Der schöne Monat Mai sei damit zu einem Unglücksmonat für das deutsche Volk geworden, das durch diesen Frieden auf Jahrzehnte, wenn nicht auf ein Jahrhundert aus der Weltgeschichte ausgestrichen sei. Man wolle uns Arme und Krüppel abgeben und verlangt dann von uns, daß wir Fronddienst leisten für den Sieger.

Kultusminister Hummel über die Bedingungen.

Das „Heidelberger Tagblatt“ berichtet, daß ihm Kultusminister Hummel folgende Drabingung zugesandt habe: Die Bedingungen über Elsaß-Lothringen, Saargebiet, Schleswig und Danzig sind unannehmbar. Für Elsaß-Lothringen und den dänischen Teil von Schleswig ist unbedingt Volksabstimmung zu verlangen. Für eine Fortsetzung des Saargebietes und Danzig ist kein Schein von Berechtigung vorhanden.

Protest des badischen Landtags.

Der Präsident des badischen Landtages, Abg. Kopf, richtete folgendes Telegramm an den Staatspräsidenten Geiß-Karlsruhe:

Der Protest des badischen Staatsministeriums gegen die unerträglichen und unausführbaren Friedensbedingungen der feindlichen Mächte, besonders gegen die weitere Befestigung von Kehl durch die Franzosen bezeugt einmütige Zustimmung der badischen Volksvertretung. Das ganze badische Volk erwartet von der Reichsregierung entschlossenste Stellungnahme gegen die häßlichsten feindlichen Vernichtungspläne.

Protestkundgebung der Volkswehr.

Wie uns soeben mitgeteilt wird, hat die Karlsr. Volkswehr dem bad. Staatsministerium ihre tiefste Entrüstung über die von den verbündeten Feinden dem deutschen Volke aufzuzwingenden Friedensbedingungen zum Ausdruck gebracht. Sie hat den aufrichtigen Wunsch, daß es gelingen möge, die Feinde zur Vernunft, Menschlichkeit und Wahrung der unerfüllbaren Bedingungen zu bewegen.

Auflösung der Soldatenräte.

Mit der fortschreitenden Organisation der neuen Wehrmacht und dem Abbau des bisherigen Heeres lösen sich, wie der „B. C.“ von zuständiger Seite geschrieben wird, auch die zum alten Heere gehörenden Soldatenräte auf, an deren Stelle treten ehrenamtlich tätige Vertrauensleute. Diese werden nach einem besonderen unparteiischen Wahlrecht, das allen Angehörigen der Truppen Einwirkung sichert, gewählt.

Demzufolge werden nunmehr durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Landesauschuß der Soldatenräte aufgelöst, sowie die Gesamtzahl des Truppenteils an Unteroffizieren und Mannschaften die Zahl 300 nicht mehr erreicht. Bei allen Behörden, Anstalten und Schulen usw. des aufzulösenden Friedensheeres treten Vertrauensleute an die Stelle der Soldatenräte, eine Maßnahme, die bei uns in Baden schon fast durchgeführt war, da hier infolge der neutralen Zone keine Soldatenräte bestehen durften.

Ein Nachspiel zu den Mannheimer Putsch.

In der letzten Stimmabstimmung in Mannheim hatten sich wegen Landfriedensbruch vier Würtchen zu verantworten, die bei dem Mannheimer Februarputsch beteiligt waren. Die vier Angeklagten waren mit anderen nach der Gefangenendebriefung in das Militärgefängnis gezoogen, in das dortigen Käufer eingedrungen und Geld und Kleidungsstücke erpreßt. Ihre Mittäter konnte man nicht mehr feststellen. Die Angeklagten erhielten mehrmonatige Gefängnisstrafen.

Hochherzige Spende für die Universität Freiburg.

B. C. Mit einem Kapital von 500 000 M., das ein unbekannter Wohltäter spendete, soll bei der Universität Freiburg ein Institut für physikalische Heilkunde errichtet werden. An dem Institut sollen auch die Kriegsbeschädigten, namentlich deutsche Wehrmänner, die in der Schweiz wohnen, behandelt werden.

Kurze Nachrichten aus Baden.

B. C. Pforzheim, 11. Mai. Nach dem Pforzheimer Anzeiger hat Prinz Max von Baden, zum Teil auch in der Gegend von Pforzheim, 3746 Hektar landwirtschaftliches Gelände und 4824 Hektar Wald. Prinz Max will diesen Grundbesitz dem Wohle des Volkes zuwenden. Um die Wünsche der landwirtschaftlichen Bevölkerung fernem zu lernen, hat der Prinz

seine Bezirksbeamten angewiesen, mit den Gemeindeverwaltungen und Einwohnern Fühlung zu nehmen.

oc. Heidelberg, 10. Mai. Das Gewerkschaftsamt hat bei der Stadtverwaltung den Antrag gestellt, die Herstellung aller Fleisch- und Wurstwaren für die Gesamtbevölkerung der Stadt Heidelberg in eigene Regie zu übernehmen und das Schlachten und Wurstmachen in Privatbetrieben zu verbieten. Schlecht rentierende Metzgerbetriebe sollen sofort geschlossen und die Inhaber bei der Stadt als Gehilfen beschäftigt werden.

B. C. Schwetzingen, 11. Mai. Bei den Lonzawerken in Balldisshut wurden eine Anzahl von Arbeitern gesucht. Die hiesige Gemeinde wies 25 Erwerbslose an, sich zu diesen offenen Stellen zu melden. Nur 7 Personen kamen dieser Aufforderung nach. Die übrigen, die sich geweigert hatten, die Arbeit anzunehmen, erhalten deshalb jetzt keine Erwerbslosenunterstützung mehr.

oc. Bell i. M., 10. Mai. Der Bürgerausschuß beschloß die vollständige Einführung der Lehrmittelfreiheit und stimmte dem Vorschlag zu. Der Umlagefuß beträgt 40 Pfg.

Aus der Landeshauptstadt.

Weitere Einschränkung des Gasverbrauchs. Die städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke haben seit dem 20. April d. J. keine Kohlen mehr erhalten. Nach Mitteilung des Reichskohlenkommissars in Mannheim sind Kohlenlieferungen erst gegen Ende Mai wieder zu erwarten. Es müssen daher die Vorräte bis dahin gestreckt werden, was nur durch Sparmaßnahme im Gasverbrauch geschehen kann.

Staatsanzeiger.

Vom Ministerium der Justiz ist unterm 18. März d. J. Gerichtsassessor Dr. Walther Meibel aus Sandhofen als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg zugelassen worden.

Gestorben: am 19. April d. J.: Vertische, August, kath. Pfarrer, von Zimmern, Defanat Geisingen.

am 20. April d. J.: Wagner, Richard, Oberbauführer in Karlsruhe.

Dem Bad. Militärvereinsverband wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie unter der Bezeichnung VI. Bad. Krieger-Geldlotterie - 6. Ziehung - bei der 8264 Gewinne im Gesamtwert von 37 000 M. ausgespielt und 100 000 Lose, das Stück zu 1 M. ausgegeben werden, erteilt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1919. Ministerium des Innern. Der Ministerialdirektor: Pfisterer. Dr. Schülke.

Den Vollzug der Aetzleinenverordnung, hier, die Aetzleinenapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. Saale betr.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetzleinenvereins werden die gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. April 1917 (Karlsruher Zeitung - Staatsanzeiger Nr. 115 vom 28. April 1917) unter der Typennummer J 43 bezw. A 1 zugelassenen Aetzleinenapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. Saale auch mit abgeänderter Verriegelung der Aetzleinenkammern und mit einer Karbidfüllung der Größe IX (mit 2 x 1 kg mit 2 x 2 kg in jederzeit widerauffüllbarer Weise in Baden zugelassen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der technischen Aufsichtskommission vorgelegenen, den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1919. Bad. Ministerium des Innern. Der Ministerialdirektor: Pfisterer. Dr. Leub.

spiels der letzten Monate, was Reinheit und Einseitigkeit des Stils, Gefühlslosigkeit des Ensembles und Harmonie der Angemessenheit anlangt. In erster Linie ließ der Spielleiter das Dichterwort und den Menschengestaltung zur Geltung kommen. Er ist in zweiter Linie das äußere Bild. Hier waren die Grundmotive in großen einfachen Linien herausgearbeitet; am reinsten war die Stillierung im 2. Akt, im Abendmahl, durchgeführt. Kein überflüssiges Requisit, nur Fläche, Farbe und Licht.

Die Besetzung war gut. In führenden Rollen boten ausgezeichnete Leistungen die Herren Herz (Eustache de Saint-Pierre) und Baumbach (Jean de Wienne). Klar charakterisierte Typen schufen die Herren Becker (Duguesclin), Gemenede, Venedi, Höder, Galt, Schindfeld und Schwall, ein jüngeres Mitglied unseres Landes-Theaters, das gute Bühnenfigur, Sprechtechnik und sicheres Darstellungstalent besitzt. Die Worte des alten Vaters des Eustache de Saint-Pierre sprach Herr Müller mit ruhender Schlichtheit. Tief ergreifend gestaltete Fräulein Frauendorfer den Abschied der Mutter; Frä. Berking, gut in Spiel und Pose, ließ die wenigen Worte ihrer Rolle feierlich verklingen. Ausgezeichnet waren die Massenfiguren, dank der Meinarbeit der Regie sowie der ganzen Hingabe jedes einzelnen. Das Haus war schwach besucht. Die Aufnahme der Neuheit schien geteilt.

Hugo Roller.

Lieder- u. Wagnerabend Heinrich Hensel.

Der Heldentenor als Liedersänger! Nicht jeder riskiert es ungeteilt. Mit Rose, Koffim und Bühnenromantik verliert sich nur zu leicht der Nimbus, der Leistung und Persönlichkeit verliert. Der Stimmklang stimmt kritischer als das Theater. Schon Siegfried und Loghin in Frad haben etwas Ernüchterndes, wenigstens hier die Erinnerung an die Bühne der Phantasie eine Brücke baut und für den Augenblick die Möglichkeit der Illusion gewährt. Unbarmherzig aber wird das Urteil, wenn sich der Sänger ins Lyrische wagt, auf den Boden der Liedkunst, der eine vom Bühnengesang ganz verschiedene

Vortragsgestaltung und musikalisch-technische Feinarbeit erfordert. Heinrich Hensel ist einer der wenigen, die ihres Erfolges auch hierbei gewiß sind. Das Stilgefühl und die künstlerische Intelligenz, die seine Leistungen auf der Bühne auszeichnen, lassen ihn auch im Konzertsaal das Richtige treffen. Auch hier ist es nicht das schöne, biegsame Material, die reife Technik oder die Kunst der Gestaltung und der Befehlung allein, was seiner Darbietung den besonderen Reiz verleiht, sondern die Vereinigung und Verschmelzung aller dieser Eigenschaften zu einem harmonischen Ganzen und die Fähigkeit, das Gesungene mit padender Wahrheit zu verlebendigen. So erhielt seine Wiedergabe der Schubertgesänge: „Lied eines Schiffers an die Dosturen“ und „Ganymed“ eine Wärme und Beschwingtheit, wie man sie selten im Konzertsaal hört. Wundervoll gelangen ihm die Straußschen Lieder „Morgen“ und „Jungfrau“, namentlich das erste der beiden, bei dem sich der Wohlklang und die Ausgeglichenheit seines Organs besonders frei und schön entfalten konnten. Das gleiche gilt von Wagners „Schmerzen“ und „Träume“. Selbst musikalisch belanglose Kompositionen wie Liszt's „Wieder durch ich die begebenen“ und „Die drei Zigeuner“ erhielten durch seinen Vortrag eine überraschende Eindringlichkeit und Bedeutung. Ganz vortrefflich traf er den Ton zweier Lieder von Schlegel: „Werbung“ und „Lettisches Lied“. In der an den Schluß der Vortragsfolge gestellten, mit hervorragender Konsistenz und padendem Ausdruck gesungenen Erzählung Loghinens betrat der Künstler dann wieder seine eigentliche, ureigenste Domäne. Das zahlreiche Publikum feierte den Sänger in herzlichster Weise. An dem Konzertpartisanen M. Hoffer, der mit Liszt's „Der heilige Franz v. Paula auf den Wellen schreitend“ auch als Solist brillierte, hatte Hensel einen Begleiter von gesunder Auffassung und gebiegender Technik gefunden. E. R.

2. Kompositionsabend Artur Kusterer.

Im Brennpunkt des zweiten Kompositionsabends, den Artur Kusterer am Samstag in der Festhalle gab, stand die Aufführung seiner Sinfonie in c-moll für großes Orchester, ein Werk, das mächtig bewegt und erregt und die musikalischen Potenzen seines Schöpfers in reicher Entwicklung

zeigt. Freilich, um zu einem Gipfelpunkt zu führen, dazu fehlte dem reichlich gedachten Werk noch das Letzte und Eine: die Persönlichkeit, das gesunde Individuum, das in positiver schöpferischer Sinne nur sich selbst entwickelt, das aufsteigend den scheinbaren Widerspruch zwischen intellektuellen und Gefühlsmomenten löst. Wir haben ein luftvolles Spiel der musikalischen Kräfte vor uns, die nicht immer zwingend und triumphierend sich auswirken, fasttechnisch und in der Verwendung der orchestrale Mittel allerdings mitunter sehr geschickt, auch dadurch sympathisch, daß zum aufgegriffenen Gedanken dem Komponisten die Feder führten. Der starke Eindruck, den das knappe und gehaltvolle Scharzo hinterließ, mag ihm aber bezeugen, daß für die andern Sätze und zumal für das finale ein größeres Maß von Selbstbeherrschung notwendig gewesen wäre, eine schärfere Sichtung und Konzentration der verwirrenden Wechselgefühle, unter denen trotz beethobianisch gehaltenem Aufbau die harmonische Ganzheit des Werkes leidet. Der Weg zu verblühenden Metaphysik eines wahrhaft monumentalen Kunstwerkes führt über dornige Pfade und rauhe Klippen: Ich zweifle nicht daran, daß Artur Kusterer ihn einmal mit ganzem Erfolg gehen wird. Denn auch die Zielsetzung in seinem Quintett, das er zusammen mit den Herren Boigt, Dolezel, Sommer und Meyer darbot, ist ernst und bedeutend, auch dieses opus ist durchwärmelt von manchem Schönen und Tiefen, es kann auf Dank und Zuneigung rechnen und fesselt durch eine interessante Behandlung der schwierigen Variationsform. Wieder schien mir das Intermezzo das weitaus Beste, das abschließende garzu leichte Rondo aber eine überraschende Abkehr von seiner Wesensgrundlage. Nicht viel Neues brachten die 8 Gesänge für hohe Stimme mit Orchesterbegleitung, weil sie die künstlerischen Möglichkeiten des Orchesterliedes mit den Mitteln eines für Klavier erfundenen Satzes zu bewältigen suchten. So fehlt plastisch-marliage Sprache, elementare Impulsivität. Sie fanden natürlich trotzdem, von Fr. Edith Sajitz vorgetragen, reichen Beifall. Der Komponist selbst wurde lebhaft, besonders nach der Sinfonie gefeiert, der übrigens das Orchester des Landestheaters eine gute, wenn auch in Einzelheiten nicht immer ganz saubere Wiedergabe ber... e.

J. L. S. Sch.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Um dem Gefühl der Trauer über die Friedensbedin- gungen Ausdruck zu geben, sind auf Anordnung des Ministeriums des Innern in der Zeit vom 10. bis ein- schließlich 17. Mai alle öffentlichen Lustbarkeiten, ins- besondere Konzerte in Wirtschaften und Kaffeees, fer- ner Tanzunterhaltungen öffentlicher und geschlossener Gesellschaften einschließlich Tanzstunden verboten. Auf- führungen in Theatern und Lichtspieltheatern sind nur gestattet, wenn ihre Inhalt dem Ernste dieser schweren Zeit entspricht.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.  
Bezirksamt. — Polizeidirektion. O.-S. 161

**Wahl der Kreisabgeordneten betreffend.**

Der unter „D. Unabhängige Sozialdemokratische Partei“ in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1919 auf- geführte Herr Anton, Former, Karlsruhe-Mühlburg, Hardtstraße 54, heißt richtig:

Anton Sped.  
Karlsruhe, den 10. Mai 1919.  
Bezirksamt. O.-S. 160

**Aufenthalt in der neutralen Zone und im besetzten Gebiet betreffend.**

Die Bestimmungen über Einreise in das besetzte Gebiet des Abschnitts V der neutralen Zone (Bräu- lenkopf, Rheingebirg und Elz, Lothringen) haben einige Änderungen erfahren.

Auskunft kann in der Zeit von demnächst 10—12 Uhr und nachmittags 4—6 Uhr auf Zimmer 5 des Be- zirksamtsgebäudes eingeholt werden.  
Karlsruhe, den 6. Mai 1919.  
Bezirksamt. — Polizeidirektion. O.-S. 159

**Badisches Landestheater. Im Konzerthaus:**

Montag, 12. Mai (Mo. 31); Dienstag, 13. Mai (Die. 32);  
**Der Revolutionär Die Bürger v. Calais**  
Anfang 7 Uhr

**Volkshaus Karlsruhe**

Kulturarbeit im Volkshaus  
:: Hier einführende Vorträge ::

Dr. Kurt Karl Eberlein  
**Staat u. bildende Kunst**

Donnerstag, den 15. Mai 1919,  
abends 8 Uhr, im Rathausaal

Karten zu 1.—M. (Mitglieder 50 Pfg.) in der Musikanten- handlg. Frey Müller u. an d. Abendkasse.

Wir beabsichtigen eine

**unentgeltliche Wohnungs-Beratungsstelle**

einzurichten für hierherziehende, mit dem Kriegerver- einwesen in Verbindung stehende Kameraden und er- suchen deshalb diejenigen hiesigen Einwohner, welche bereit sind, Wohnungen oder einzelne möblierte oder auch unmöblierte Zimmer zu vermieten, uns alsbald davon Kenntnis geben und dies auch fernvermitt- lert durchzuführen zu wollen.

Präsidium des Badischen Kriegerbundes,  
Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 21 II.

**Zur Beachtung.**

Am die private Bautätigkeit ins Leben zu rufen, werden warmhaltige Wohngebäude (kein Provisorium), Ställe, Scheunen und sonstige Bauten in modernster Form nach der massiven Mahobauweise (D.R.P. sowie Auslandspatent an- gemeldet) ausgeführt. Keine Ziegelsteine erfor- derlich, bedeutende Materialersparnisse und um 30—40% billiger als Ziegelmauerwerk. Gefällige Auskunft erteilt hierüber

O. Meyer & Diller  
Technisches Bureau  
Königsstr. 51 Stuttgart Königsstr. 51

**Alle Dienststellen**

der Landwehr-Inspektion und des Bezirks-Kommandos Karlsruhe einschl. Versorgungs-Abteilung und Haupt-Reldeamt

sind vom 1. Mai 1919 ab in der  
Kaserne des Feld-Artill.-Regiments Nr. 50,  
Königsstraße, Endstation der Linie 8 der Straßenbahn.  
Meldestunden: 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Fernruf 5360 u. 5606.

**Protestversammlung gegen den Gewaltfrieden!**

**Aufruf!**

Die furchtbaren, schmuckvollen und unerfüllbaren Friedensbedingungen unserer Feinde fordern den ent- rüsteten, einmütigen und entschlossenen Widerspruch des gesamten deutschen Volkes heraus.

Eine Kundgebung der Karlsruher Bürgerschaft in diesem Sinne soll am

**Dienstag, den 13. Mai, abends 8 Uhr, im großen Festhallsaal**

erlassen werden.

Wir laden alle unsere Mitbürger, Männer und Frauen, zu zahlreicher Beteiligung an dieser Veranstal- tung hiermit freundlichst ein.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Der Stadtrat — Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten — Deutsch-demokratische Partei — Deutsch-nationale (christl.) Volkspartei — Sozialdemokratische Partei — Zentrumspartei.

**Badische Kleider-Klinik**

30 Zirkel 30 (gegenüber der „Bad. Presse“) Telefon 4120  
**Reparatur-, Bügel- und Reinigungs-Anstalt.**  
Umänderungen jeglicher Art werden unter Garantie für tadellosten Sitz ausgeführt. — Prompte Bedienung. — Billige Preise.  
WOLF AMSTOWSKI.

**Felix Bruckbräu, Dentist**

früher 8 Jahre bei Herrn Zahnarzt Hutt.  
Sprechstunden: von 9—1/1 Uhr und 3—6 Uhr  
Samstag mittag und Sonntags geschlossen.  
Erprinzenstr. 29, Eingang Bürgerstr. Tel. 2672.  
KARLSRUHE i. B. F. 950

**Milch- u. Fettversorgung**

Wir empfehlen uns zur Lieferung aller für die Milch- u. Fettwirtschaft erforderlichen Geräte, Maschinen und Hilfsmittel. Auf Wunsch stehen wir mit fach- männlichem Rat und Auskunft gerne zur Verfügung.  
Badischer Molkereiverband Karlsruhe, Rauten- bergstr. 3, Tel. 5207.

**Bekanntmachung.**

Der Beginn der XIII. Vollversammlung der Bad. Landwirtschaftskammer am 14. Mai d. Js. wird hiermit auf

vormittags 10 Uhr (statt 9 Uhr)

verlegt.  
Der Vorsitzende der Bad. Landwirtschaftskammer:  
J. B. Salzer.

**Bürgermeisters**

der Stadt Müllheim in Baden ist durch einen Be- rufsbürgermeister zu besetzen.

Für das Amt geeignete Bewerber wollen ihre Ge- suche unter Angabe des Lebenslaufes und der Gehalts- ansprüche bis zum 1. Juni d. Js. an den Unter- zeichneten, mit der Aufschrift Bürgermeisterstelle, richten.  
Müllheim, den 8. Mai 1919.  
Hermann Kurz, Bürgermeisterstellvertreter.

**FRANZ NARZI**  
KARLSRUHE  
MESSING- UND KAUTSCHUK-  
STEMPEL-  
SIEGEL-SCHILDER-  
GRAVIRUNGEN  
ALLER ART.

**Brenn-Holz**  
Buchen u. Eichen, 1/2 Stücken der Kohlen, Feulen, Tannen (Kieferholz), amtl. fest- gestellte Preise. Das Holz wird auf Verlangen von 1 Zentner an aufwärts zuge- führt. Ausgabe-  
Gewigstraße 53  
Fr. Kempermann  
Telephon 5306  
Brennholzgerät, Spalt- und Rundholzfabrik  
Haltstelle der nächsten Bahn am Schiffsplatz.

**Taschenuhren**

wenn auch reparaturbe- dürftig, werden stets an- gekauft in  
Weintraubs  
An- und Verkaufsgeschäft,  
Kronenstraße 52.

**Tierschutz-  
Berein**

Mittwoch, den 14. Mai,  
abends 8 Uhr, im Saal der  
„Vier Jahreszeiten“, Licht-  
bildervortrag

**Ein Trauerspiel  
in der Tierwelt.**

von Herrn Julius Gram- busch, Eintritt frei. Damen  
willkommen. Gänge erbeten.  
Der Vorstand.

**Jüngerer  
Stadtkassenhilfe**

im städt. Rechnungs- und Kassenwesen ver- traut, sucht sich zu ver- bessern.  
Offerten unter G. 471 an die Expedition der Karlsruh. Zeitung erbeten.

Bei diesseitigem Amte ist sofort eine

**Kanzleihilfenstelle** mit der üblichen Jahres- vergütung zu besetzen.  
Bewerber aus der Zahl der Verwaltungsaktuar, Inzidenten oder Militär- anwärter wollen sich un- verzüglich melden. M. 190  
Eppingen, 10. Mai 1919.  
Bezirksamt.

Kind, aus guter Familie, v. 7—12 Jahren, findet gute  
**Aufnahme dem Lande** für Monat Juni od. früher. Erholungsbüchle. Herr od. Fräulein nicht ausgeschloß. Näh. Penzionspr. Angebote unter G. 485 an d. Expedi- tion der Karlsruh. Zeitung erbeten.

**Altertümer**

in Möbeln, Schmuck, Silber, Zinn usw. kauft zu hohen Preisen  
An- u. Verkaufsgeschäft  
Neukam,  
Rammstr. 6 im Hof, Tel. 3546



Wieder erhältlich!

**Bürgerl. Rechtspflege**

**a. Streitige Gerichtsbarkeit.**

**Bekanntmachung.**  
M. 165, Triberg. In dem Konkurs über den Nachlaß des Kaufmanns August Andris in Triberg soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 11367 M. 27 Pf. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 97,88 Mark bevorrechtigte und 49 644,72 Mark nicht be- vorrechtigte Forderungen. Das Schlussverzeichniß liegt auf der Gerichts- schreiberei des Bad. Amts- gerichts Triberg zur Ein- sicht auf.

Triberg, 8. Mai 1919.  
Der Konkursverwalter:  
Billich,  
Rechtsanwalt.

M. 120,2 Donaueschingen. Das Amtsgericht Do- naueschingen hat heute nachfolgendes Aufgebot er- lassen.

Johann B. Noll in Pforsheim und Josef Meiser in Badheim haben bean- tragt, die verschollenen Franz Xaver Noll, gebo- ren am 30. Septbr. 1856 in Pforsheim, zuletzt dafelbst wohnhaft, und Salomea Wastler geb. Meis, geboren am 14. Oktober 1858 in Überachen, zuletzt wohn- haft in Badheim, für tot zu erklären.

Die bezeichneten Ver- schollenen werden aufge- fordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, 18. Novbr. 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auf- gebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeser- klärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf- forderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Ge- richt Anzeige zu machen.

Donaueschingen, den 29. April 1919.  
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts,

**Aufgebot.**  
M. 978, Eitenheim. Karl Weis Witwe, Stefanie geb. Winkler in Mählberg hat beantragt, die verschollene ledige Theresia Winkler, geb. am 9. November 1855 zu Mählberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim, für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschol- lene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf:

Mittwoch, den 5. Nov. 1919, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht zu Eitenheim anberaumten Aufgebotsstermine zu mel- den, widrigenfalls die To- deserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf- forderung, spätestens im Aufgebotsstermine Anzeige zu erstatten.

Eitenheim, 29. April 1919.  
Amtsgericht.

M. 978, Eitenheim. Karl Weis Witwe, Stefanie geb. Winkler in Mählberg hat beantragt, die verschollene ledige Theresia Winkler, geb. am 9. November 1855 zu Mählberg, zuletzt wohnhaft in Mannheim, für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschol- lene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf:

Mittwoch, den 5. Nov. 1919, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht zu Eitenheim anberaumten Aufgebotsstermine zu mel- den, widrigenfalls die To- deserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf- forderung, spätestens im Aufgebotsstermine Anzeige zu erstatten.

Eitenheim, 29. April 1919.  
Amtsgericht.

**Bekanntmachungen.**

**Bergebung von Bauarbeiten**

Wir vergeben die Liefer- legung eines Abzugsgrabens aus dem Dorfried bei Kaltbrunn (3 km nördlich Allensbach), bestehend in

1. Herstellung einer Begradführung aus 20 m Zementrohren von 60 cm Durchmesser.

2. Vertiefung eines vor- handenen Abzugsgrabens auf 960 m Länge, Ausgrab etwa 5000 cbm, darunter circa 2800 cbm Torf.

Nach Einzelpreisen ge- stellte Angebote sind bis Montag, den 26. Mai 1919, vormittags 10 Uhr, be- schlossen und mit der

Aufschrift: „Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus“ unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.

**Ausbeutung des Dorfrieds beim Fischer- haus** unter Bezeichnung der von uns erhällichen Vorzüge, hier einzureichen. Pläne und Bedingungen können bei uns eingesehen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
M. 191,2,1  
Für die Vergütung und Bedingung sind die Be- stimmungen der Verord- nung des Finanzministe- riums vom 3. Januar 1907 maßgebend:  
Konstanz, 9. Mai 1919.  
Kulturinspektion.